

Eilentscheidung gemäß § 65 (4) KVG LSA zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 105 KVG LSA für Gerichtskosten im Rechtsstreit zur Kreisumlage 2018

Gemäß § 65 (4) KVG LSA entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte anstelle der Vertretung in dringenden Angelegenheiten der Vertretung, deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 53 (4) Satz 5 KVG LSA einberufenen Sitzung der Vertretung aufgeschoben werden kann.

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung vom 06.06.2024 mit Beschluss-Nr. 8-43/24 den Hauptverwaltungsbeamten ermächtigt, Rechtsmittel gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2024 sowie gegen die Änderungsbescheide 2017 bis 2020 (Heilung) einzulegen. Dafür wurde die Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen in Höhe von 150.000 € bestätigt.

Vorausgegangen war ein Erörterungsgespräch mit Rechtsanwalt Prof. Dr. Dombert, welches am 05.06.2024 in Obersdorf stattgefunden hatte, mit welchem er auch die dringende Empfehlung gegeben hat, sich gegen diese Heilungsbeschlüsse erneut zur Wehr zu setzen, da aus Sicht der kommunalen Familie sowohl die Anrechnung von Bedarfszuweisungen ebenso strittig ist, wie ein Hebesatz in Höhe von 42,59 % für das Haushaltsjahr 2024.

Mit der Vorlage war auch bereits die Idee geboren, ein Normenkontrollverfahren durchzuführen, bei welchem lediglich eine Kommune klagen sollte und der Landkreis Mansfeld-Südharz die Zusicherung gibt, dass dies gewissermaßen als Musterverfahren Rechtskraft für alle kreisangehörigen Gemeinden begründet. Damit sollten Klagehäufungen vermieden werden.

Vor dem Hintergrund und in Absprache mit dem Rechtsanwalt hatte die Stadt Sangerhausen zunächst überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 150.000 € zur Verfügung gestellt, da dies einem Musterverfahren entspricht unter Berücksichtigung von Gerichts- und Anwaltskosten.

Allerdings wurden der Stadt Sangerhausen bereits zum 10.06.2024 Änderungsbescheide zur Festsetzung der Kreisumlage für die Haushaltsjahre 2018 und 2020 bekannt gegeben, gegen welche dann unter Beachtung der Monatsfrist gemäß Ratsbeschluss Klage zu erheben war, um die Bestandskraft der Änderungsbescheide im Sinne des Ratsbeschlusses zu vermeiden.

Das Verwaltungsgericht Halle hat nunmehr zeitnah in Anlehnung an den Streitwert für das Verfahren Kreisumlage 2020 Gerichtskosten in Höhe von 126.345 € geltend gemacht, die zwischenzeitlich auch zur Auszahlung kamen. Aktuell erhielten wir nun auch die Rechnung der Gerichtskosten für den Änderungsbescheid zur Festsetzung der Kreisumlage für 2018. In Anlehnung an den Streitwert betragen die Gerichtskosten 117.435 €.

Wie in den Verfahren zuvor, geht die Stadt Sangerhausen davon aus, dass wir die Gerichtskosten im Falle des Obsiegens selbstverständlich zurückerstattet bekommen. Darüber hinaus wird Herr Prof. Dr. Dombert künftig seine Verhandlung mit dem Landkreis Mansfeld-Südharz dahingehend führen, beide Verfahren im Rahmen der vom Landrat gewählten Zusicherung mit unter zu bringen, sodass die Stadt Sangerhausen dann die Klagen zurücknehmen könnte und Gerichtskosten zurückerstattet bekommt.

Das Verwaltungsgericht Halle hat allerdings für die 2. Rechnung ein Zahlungsziel von 14 Tagen (26.09.2024) ausgewiesen, so dass der Hauptverwaltungsbeamte eine Eilentscheidung treffen muss, um das vorgegebene Zahlungsziel auch zu erreichen.

Dabei dient die Eilentscheidung ausdrücklich der Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 06.06.2024.

Gem. § 7 (1) Nr. 1 der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen i.V.m. § 6 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024, obliegt die Entscheidung über die Gewährung von über- und außerplanmäßigen Mitteln dem Stadtrat, wenn sie einen Wert von 25.000,00 € übersteigen.

Mit Blick auf die Ladungsfristen und die Wertgrenze war die Beschlussvorlage auf überplanmäßige Aufwendungen nicht mehr rechtzeitig in den Stadtrat einzubringen.

Der Oberbürgermeister trifft daher nachfolgende Eilentscheidung gemäß §65 (4) KVG LSA:

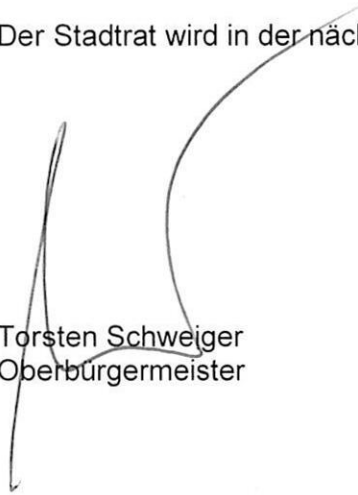
Da die nächste Sitzung des Stadtrates erst am 07.11.2024 ist und die Gerichtskosten zur Kreisumlage 2018 zeitnah zu begleichen sind, treffe ich die Eilentscheidung über die überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 117.435 € für das

- Produkt 11120100 – Finanzmanagement und Rechnungswesen
- Sachkonto 54310000 – Geschäftsaufwendungen.

Die Deckung der zusätzlichen Mittel erfolgt aus

- Produkt 61110100 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen
- Sachkonto 41420000 – Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Der Stadtrat wird in der nächstmöglichen Ratssitzung per Informationsvorlage informiert.



Torsten Schweiger
Oberbürgermeister

19.09.2024, Sangerhausen